Rechtliche Grundlagen und Perspektiven der Wasserkraftnutzung im Alpenraum

Autor(en): **Wyer, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **94 (2002)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-939648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtliche Grundlagen und Perspektiven der Wasserkraftnutzung im Alpenraum

■ *Hans Wyer*

Im Lande, in dem wir uns heute über die Wasserkraftnutzung unterhalten, erklärte im Jahre 1919 ein Staatsrat:

«Nous avons confiance dans l'avenir de notre pays. De même que les pays riches en houille et en charbon se sont développés avec une intensité extraordinaire pendant le dernier siècle, les pays riches en houille blanche sont les pays de l'avenir.»

Derart vorausschauende Gedanken bezeichnet man meist als «Vision» und fragt sich, was das sein mag: ein starkes Bild der Zukunft?

Die Wasserkraftnutzung ist von ihrer Natur her auf Langfristigkeit und Zukunft angelegt. Sie reicht in Zeiten hinein, die dem verborgen bleiben, der sich heute mit Wasserkraft befasst. Die wichtigsten Konzessionen zur Nutzung der Gewässer des Tagungsortes Zermatt laufen in rund 40 Jahren aus. Konzessionen der zweiten Generation werden vielleicht weitere 80 Jahre dauern. Was wissen wir heute mit Sicherheit über das Schicksal der Gletscher, über die verschiedenen Energiequellen und ihre Nutzung im Verlauf der nächsten 100 Jahre? All das macht die Faszination, aber auch die Schwierigkeit der Bewertung der Wasserkraft aus. Die Ungewissheit entbindet uns jedoch keineswegs davon, den Ist-Zustand und das für die Zukunft bereits Erfassbare zu beurteilen. Dies ist umso notwendiger als wir in einer Zeit leben, die von der Hektik der Kurzfristigkeit beherrscht wird.

100 Jahre Ausbau der Wasserkraft

Der Blick zurück zeigt, dass nach der Erfindung und dem industriellen Einsatz der Übertragung der Elektrizität die Wasserkraft sich rasant entwickelte. Sie begleitete den wirtschaftlichen Aufschwung der Industrieländer. Technik und Wissenschaft ermöglichten den Bau von Grosskraftwerken. Speicherkraftwerke von imposanter Dimension ergänzten mit ihrer hochwertigen Spitzenenergie die Stromproduktion der Laufwerke.

Neben die Wasserkraftwerke und die Produktionsanlagen, die Strom aus fossilen Energiequellen erzeugen, traten in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts die Nuklearkraftwerke. Beim Betrieb und bei der Entsorgung ihrer Abfälle ergaben sich die Probleme der Sicherheit, die politisch noch heute nicht voll verkraftet sind. Bei den erneuerbaren Energien gewannen neben den Wasserkraftwerken die Technik und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, der Geothermie, der Windenergie, der Biomasse usw. an Bedeutung.

Gleichzeitig traten die aus einer Übernutzung der Energiequellen entstehenden Gefahren immer stärker in das Bewusstsein der Menschen. Die Botschaft des Club of Rome vom Jahre 1972 war nicht ungehört verhallt. Wirtschaft, Politik und Gesellschaft nahmen die Herausforderungen an. Am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts sind im westlichen Europa die Wasserkraftnutzung und das Wasserkraftrecht auf die Umweltverträglichkeit ausgerichtet. Die Massnahmen sind vorgesehen: die Realisierung eines umfassenden Schutzes der Lebenselemente Wasser, Boden und Luft wird allerdings eine Jahrhundertaufgabe bleiben.

Energiepolitik als Ziel der Demokratie

1998 schreibt der deutsche Rechtslehrer Peter Badura im Handbuch des europäischen und deutschen Umweltrechts: «Die staatliche Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit und die staatliche Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage gehören angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und des technologischen Fortschritts zu den bestimmenden Zielen demokratischer Politik.» Dieser Satz wurde zum deutschen Grundgesetz geschrieben. Er beansprucht Allgemeingültigkeit, auch wenn nach schweizerischer Rechts- und Wirtschaftsordnung die Energie überwiegend durch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, meist in Form der privatrechtlichen Aktiengesellschaft, bewirtschaftet wird.

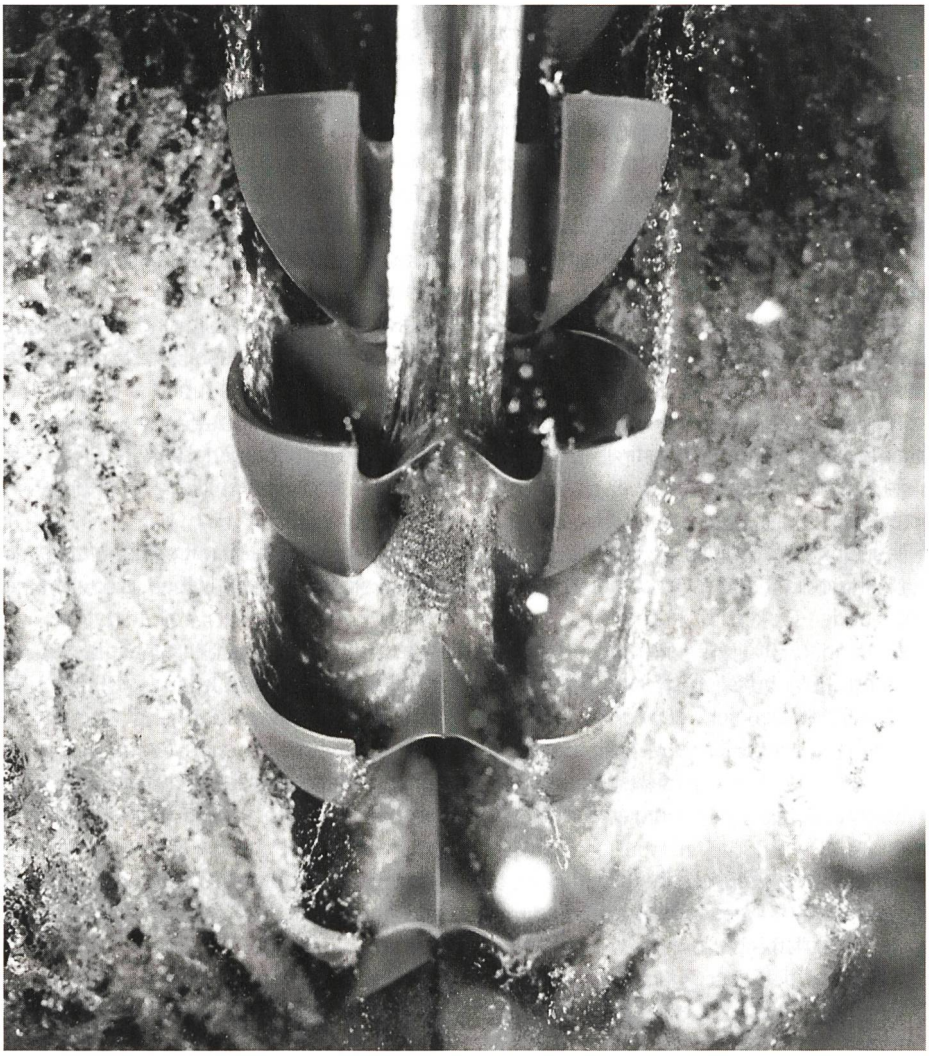

Bild 1. Nutzung der Wasserkraft im Pelton-Turbinenrad.

Rechtliche Grundlagen der Wasserkraftnutzung

Bei diesem Stand der Dinge legte ich im Jahre 2000 der Universität Bern meine Dissertation «Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung» vor. Im Rahmen des Bundesrechts berücksichtigte ich im Wesentlichen die Verhältnisse des Kantons Wallis mit seinen rund 60 Wasserkraftanlagen, beruhend auf rund 250 Wasserrechtskonzessionen. Es ging mir darum, die Bevölkerung und ihre Behörden mit dem Betrieb und dem Heimfall der Anlagen vertraut zu machen und die Bedeutung dieses Potenzials für die Zukunft des Landes wach zu halten.

Nach Annahme der «Rechtsfragen» an der Universität und Gesprächen im Freundeskreis richtete ich meinen Blick rechtsvergleichend auf das Wasserkraftrecht der Schweizer Kantone sowie der Alpenländer Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich.

Der Rechtsvergleich der Wasserkraftgesetze der Schweizer Kantone ergibt zum Bestandesschutz ein einheitliches Bild. Die kantonalen Gesetze enthalten ein übereinstimmendes Bekenntnis zu einem gut ausgebildeten Bestandesschutz. Dagegen verzichten sehr viele Kantone auf eine Konkretisierung des Heimfalls, für den der Bund subsidiäre Grundregeln aufgestellt hat. Umfassende Heimfallordnungen finden sich vorab in den Gebirgskantonen sowie in Kantonen mit einem grösseren Berggebiet und einer beachtlichen Wasserkraftnutzung. Von grosser Bedeutung sind deshalb die im Bundesrecht vorbehaltenen Wasserrechtskonzessionen.

Die Analyse der Wasserkraftgesetze der Länder des Alpenraums zeigt, dass sie durch den Wasserhaushalt, die hydrologischen Verhältnisse sowie die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft bestimmt sind. Auch die historische Entwicklung des Verfügungsrechts über die Gewässer hat die nationalen Regelungen beeinflusst.

Eindrücklich ist der Anteil der Wasserkraft an der Elektrizitätsproduktion der einzelnen Länder: 70% in Österreich, 60% in der Schweiz, 20% in Italien, 15% in Frankreich und 4,5% in Deutschland. Von grosser Bedeutung für den Energie-Mix sind die Kernenergie sowie die konventionell-thermischen Kraftwerke. Alternativenergien sind im Kommen.

Alle Länder verfügen über einen Bestandesschutz der Wassernutzungsrechte. Nirgends ist er allerdings so stark wie in der Schweiz. Sie hat die Wassernutzungsrechte durch Gesetz als «wohlerworbene Rechte» mit Verfassungsschutz ausgestattet. Die rechtliche Begründung ist in den untersuchten Ländern sehr verschieden. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die gesetzliche Höchstdauer der Wasserrechtskonzessionen: 30 Jahre in Deutschland, 60 Jahre in Italien, 75 Jahre in Frankreich, 80 Jahre in der Schweiz und 90 Jahre in Österreich.

Einen gesetzlich geregelten Heimfall kennen Frankreich und die Schweiz. In Deutschland anerkennen die Gerichte so genannte Heimfallklauseln. In Italien sind die Rechtsfolgen des Konzessionsablaufs auf die Interessen des Staates und der staatlichen Elektrizitätswirtschaft ausgerichtet. Österreich sieht ein breit gefächertes Eintrittsrecht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vor. Österreich baute die Wasserkraft in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts aus, sodass sich diese Regelung erst in Zukunft zu bewähren hat.

Ferner begegnete ich dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt vom Dezember 1996 und über den Ordnungsrahmen der Wasserpolitik vom Oktober 2000. Damit war auch die Frage gestellt, wie sich das EU-Recht im Falle eines EU-Beitritts oder des Abschlusses von bilateralen Verträgen unter Einbezug des Wasserkraftrechts für die Schweiz auswirken würde.

So untersuchte ich unter anderem das Elektrizitätsmarktgesetz, das von der Rechtswissenschaft als ein autonomer Nachvollzug von EU-Recht bezeichnet wird. Meine Auffassung hierzu ist kurz folgende:

Ein Elektrizitätsmarktgesetz ist für die Schweiz volkswirtschaftlich und energiepolitisch notwendig. Sozial- und regionalpolitische Minimalbestimmungen über die Regulierung und den Service public sind die Voraussetzung, dass die Liberalisierung des Strommarktes nicht unkontrolliert und wild abläuft. Die Liberalisierung hat Europa erfasst und ist auch für uns unumgänglich. Ohne Gesetz würden volkswirtschaftliche Schäden unvermeidlich sein.

Für den Alpenraum mit seinen Wasserkraftwerken bringt eine Liberalisierung, die den Service public wahrt, trotz negativer Begleiterscheinungen in der Startphase langfristig die Garantie, dass die produzierte Energie im europäischen Markt zu vernünftigen Bedingungen abgesetzt werden kann.

Das EMG gefährdet weder die Wasserkraft noch die Versorgungssicherheit, sofern die dazu vorgesehenen Massnahmen konsequent durchgeführt werden.

Die Nutzung der Wasserkraft kann im Interesse von Landschaft und Tourismus nur nachhaltig und umweltverträglich erfolgen.

So wird sie ein Pfeiler der Wirtschaft des Alpenraums und seiner Besiedlung bleiben.

Chancen der Wasserkraft

Abschliessend habe ich auf der Basis der heute vorhandenen Grundlagen versucht, die Entwicklung von Wasserkraftnutzung und Wasserkraftrecht in den nächsten Jahrzehnten zu skizzieren.

Die Prioritäten sind unverkennbar:

- Im Rahmen der gesamten Wasserwirtschaft werden der Gewässerschutz und die Trinkwasserversorgung eine steigende Bedeutung beanspruchen.
- Die Wasserkraftnutzung wird die Öffnung des Strommarktes in Europa zu bewältigen haben.
- Wasserbau und Hochwasserschutz müssen den Auswirkungen der Klimaveränderung voll Rechnung tragen.

Im Bereiche der europäischen Integration bieten sich der Schweiz im Wesentlichen drei Wege an: der autonome Nachvollzug des EU-Rechts, wie dies im Elektrizitätsmarktgesetz geschieht; der Abschluss sektorieller, sog. bilateraler Verträge; ein EU-Beitritt in einem heute noch nicht abschätzbaren Zeitpunkt. Für jeden der Fälle habe ich in meiner Arbeit aufgezeigt, dass die bestimmenden Elemente der Wasserkraftnutzung zu wahren sind: der Bestandesschutz der langfristigen Nutzungsverträge und die Wahrung der Gewässerhoheit nach dem jeweiligen nationalen Recht. In der Schweiz ist dies die kantonale Gewässerhoheit.

Europäisch und auch schweizerisch wird die Nachhaltigkeit angestrebt. Die Schweiz hat diese politische Leitidee in die neue Verfassung aufgenommen: Es ist dies ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit und ihrer Beanspruchung durch den Menschen.

Gemessen und gewogen an den Kriterien der Nachhaltigkeit wird die erneuerbare, umweltfreundliche Wasserkraft wirtschaftlich und technisch eine sichere Zukunft haben. Das ist das klare Ergebnis der «Rechtlichen Grundlagen und Perspektiven der Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum».

Vortrag des Autors anlässlich der Buchvernissage vom 21. Juni 2002 in Zermatt.

Literatur

H. Wyer, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, zu beziehen beim Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, Verbandsschrift Nr. 61, 2000.

Dr. *H. Wyer*, Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum, Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich, 2002.

Anschrift des Verfassers

Dr. iur. *Hans Wyer*, alt Staatsrat, Bahnhofstrasse 4, CH-3930 Visp.